

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sporthalle Schliersee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Förderverein Sporthalle Schliersee e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.

§ 2 Zweck

Der Verein entwickelt Maßnahmen für die ideelle Unterstützung des Sportbetriebes in der geplanten Turnhalle und sammelt Mittel für folgende Zwecke:

finanzielle und materielle Unterstützung zur Verwirklichung der Baumaßnahme Sporthalle Schliersee zur Förderung des Schul-, Breiten- und Leistungssport in Schliersee.

finanzielle und materielle Unterstützung des Sportbetriebs nach Inbetriebnahme der Sporthalle.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

Den Förderern werden Spendenquittungen vom Förderkreis ausgestellt, die diesen jeweils am Anfang des folgenden Kalenderjahres zugeschickt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Minderjährige Personen können Mitglied werden mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit/Pressewesen und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bei der Vertretung des Vereins mit einem weiteren Mitglied des Vorstands mitwirken muss.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, welcher den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und des Vereinszwecks berät. Der Beirat ist nicht weisungsbefugt.

Der Beirat kann bis zu sieben Personen betragen. Zur Aufnahme in den Beirat ist die Mitgliedschaft im Verein Pflicht.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder/und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 11) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation nach § 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Schliersee zu.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Marktgemeinde Schliersee zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibeseziehung verwendet werden muss.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Wird eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die wegfallende Bestimmung ist sinngemäß zu ersetzen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Miesbach/Obb.

Schliersee,

Ort, Datum